

Der Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Geltow hat in seiner Sitzung vom 03.07.2017 für den Friedhof in Geltow nachstehende Satzung erlassen.

Satzung für den Friedhof der evangelischen Kirche Geltow

Diese Satzung wird auf Grundlage des § 52 Abs. 3 des Kirchengesetzes über evangelische Friedhöfe vom 29.10.2016 (KABl. S. 183) erlassen.

§ 1 Kreis der bestattungsberechtigten Personen

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen,

1. die ihren letzten Wohnsitz im Ortsteil Geltow oder Gemeindeteil Wildpark West der Gemeinde Schwielowsee hatten,
2. die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte erworben haben,
3. deren Angehörige (i.S. des § 23 Abs. 2 Satz 5 FhG ev) im Ortsteil Geltow oder Gemeindeteil Wildpark West der Gemeinde Schwielowsee leben und Nutzungsberechtigte der Grabstelle werden,
4. die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz im Ortsteil Geltow oder Gemeindeteil Wildpark West aufgeben mussten oder
5. die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche Geltow sind.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist ganzjährig bei Tageslicht zugänglich, frühestens jedoch ab 7 Uhr und spätestens bis 20 Uhr.

§ 3 Zeiten, zu denen Bestattungen durchgeführt werden

Beisetzungen können täglich außer an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr stattfinden und müssen 16.00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 4 Größe der Wahlgrabstätten

Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:

1. Urnenwahlgrabstelle mit 2 Urnen 0,5 x 1 m
2. Urnenwahlgrabstelle mit 4 Urnen 1x1 m
3. Erdwahlgrabstätte mit einer Grabstelle 1,10x2,5 m
4. Erdwahlgrabstätte mit zwei Grabstellen 2,5x2,5 m

§ 5 Errichtung und Gestaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- I. Der oder die Nutzungsberechtigte ist zur individuellen Kennzeichnung der Grabstelle mit Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbedatum des oder der Verstorbenen verpflichtet. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte dieser Kennzeichnungspflicht nicht nach, wird die Grabstelle auf dessen oder deren Kosten mit einem Merkschild versehen, das diese Angaben enthält.
- II. Bei liegenden Grabmalen muss die Grabeinfassung die gesamte Grabfläche umfassen. Stehende Grabmale müssen am Kopfende innerhalb der Grabfläche aufgestellt werden und mit dem oberen Rand der Grabfläche abschließen.

§ 6 Grabgestaltung

Die Grabstelle muss zu mindestens 60 % bepflanzt sein. Das Aufbringen von eingefärbten Abdeckmaterialien (z.B. gefärbter Rindenmulch, gefärbte Hackschnitzel) ist unzulässig.

§ 7 Befahren von Wegen

Das Befahren der Hauptwege ist zu Zwecken der Bewirtschaftung des Friedhofs für Fahrzeuge erlaubt.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- I. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags zu den Öffnungszeiten des Friedhofs ausgeführt werden.
- II. Wer auf dem Friedhof gewerblich tätig werden will, bedarf gem. § 15 Abs. 2 FhG ev einer vorherigen Zulassung, die beantragt werden muss, es sei denn, er ist mit den Arbeiten von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Zulassung wird auf maximal 1 Jahr befristet. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Eine Beschreibung der geplanten Tätigkeit,
 2. Angaben zur Betriebsgröße,
 3. Kopie des Innungsbriefes, des Eintrags in die Handwerksrolle oder einer vergleichbaren Qualifikation,
 4. Referenzliste von Friedhöfen, auf denen im vergangenen Jahr vergleichbare Arbeiten ausgeführt wurden, und
 5. ein Nachweis der Haftpflichtversicherung.
- III. Für Steinmetze, die einer Steinmetzinnung angehören, gilt die Zulassung für alle Steinmetzarbeiten als erteilt. Der Friedhofsverwaltung ist in diesen Fällen die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof Geltow anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Kopie des Innungsbriefes und der Nachweis der Haftpflichtversicherung beizufügen. Die ordnungsgemäße Anzeige hat vor Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie auch bis zu 14 Tage danach erfolgen. Andernfalls muss die Zulassung nach Absatz 1 beantragt werden.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs, für die Ausbettung, für die Nutzung der Kirche und das Zulassungsverfahren für Gewerbetreibende werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft, frühestens jedoch am 1.10.2017. Zeitgleich treten die Satzung für den Friedhof in Geltow vom 1.5.2006 und die Friedhofsordnung vom 1.5.2006 außer Kraft.

Geltow, den 11.09.2017

Gez.

Annette Fannrich

GKR-Vorsitzende